



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
85047 Ingolstadt

Bedenken und Anregungen

VII/61

☐ RUM II T:
☐ weitere Vorklärung

10. Aug. 2018

☐ Journal mit
☐ Antwort-Schreiben T:
☐ Unterschrift VII Auslauf VII
☐ Ablichtung

Name:
Telefon: 0841 3109-.....
Telefax: 0841 319-444
E-Mail:@aelf-in.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ref. VII/61-23/Hac., 16.07.2018

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

L 2.2-4622-Sch/2018

Ingolstadt

07.08.2018

Vollzug der Baugesetze;

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen - Dachsberg“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Forstfachliche Belange:

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

2. Landwirtschaftsfachliche Belange:

Allgemeine Hinweise:

Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen im angesprochenen Planungsgebiet liegt bei ca. 27 ha mit guter Bodengüte. Dies stellt einen enormen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche dar mit ebenso deutlichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Unter I.8 („Immissionen“) der Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind wegen der im nördlichen Geltungsbereich angrenzenden Landwirtschaft die Duldung der Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen zu ergänzen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass diese während der landwirtschaftlichen Saison auch vor 6 Uhr morgens bzw. nach 22 Uhr abends auftreten können.

Unter I.10 der Begründung „Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung“ wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen im Laufe des Verfahrens ermittelt werden. Nachdem die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region durch umfängliche Infrastrukturmaßnahmen stark in Anspruch genommen werden, sollten die Ausgleichsflächen

VII/61 STADTPLANUNGSAMT

61.1	61.2	61.3	61.4
11	12	21	22
			31

EINGANG 11. Aug. 2018

☐ Kenntnisnahme ☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme ☐ Antwort / U 61
☐ WV..... ☐ Termin.....

chen weiterhin und langfristig für landwirtschaftliche Zwecke produktionsintegriert zur Verfügung gestellt werden.
Gleichzeitig ergeben sich durch die Einbindung der Landwirte geringere Kosten für die Kommune durch den Wegfall des Pflegeaufwandes.

Bepflanzung:

Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen bei den Pflanzabständen die nach § 48 AGBG anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten ist, um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen.

Wirtschaftswege:

Die Erreichbarkeit der an das Planungsgebiet angrenzenden und dahinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muss im Falle der Umsetzung während der Bauarbeiten sichergestellt und darf auch langfristig nicht verschlechtert werden.

— Mit freundlichen Grüßen





Eingang 11. März 2021

Bedenken und Anregungen

Stadt Ingolstadt

10. März 2021

- ☐ Ablichtung
☐ Stellungnahme
☐ WV... Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
☒ weitere Veranlassung

- ☐ Rücksprache
☐ Antwort / Ufdr.
☐ Termin

Ref. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht

VII 61 62 63 67

mit der Bitte um

- ☐ RU VII T:
☐ weitere Veranlassung

11. März 2021

- ☐ Journal-Nr.:
☐ Antwort-Schreiben T:
☐ Unterschrift VII Auslauf VII
☐ Ablichtung

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
85047 Ingolstadt

Name
[redacted]
Telefon
0841 3109-
Telefax
0841 319-2444
E-Mail
@aelf-in.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Ingolstadt

Ref. VII/61/PU, 24.02.2021,
Eingang: 03.03.2021

AELE-IN-L2.2-4612-4-26-3

09.03.2021

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen - Dachsberg“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nehmen wir unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom
07.08.2018 (GZ: L 2.2-4622-Sch/2018) wie folgt Stellung:

Die Größe und Lage des aktuell geplanten Baugebietes (Stand: 21.10.2020) haben
sich gegenüber den Planungen vom 26.03.2018 aus landwirtschaftsfachlicher Sicht
nicht wesentlich geändert.

Unsere Stellungnahme vom 07.08.2021 behält daher uneingeschränkt Gültigkeit.

Ergänzend weisen wir aber auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB hin, dass „mit
Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftlich [...] genutzte Flächen
nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen“. Aus den aktuell vorgelegten
Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann nicht abgeleitet werden, inwieweit interes-
sierten Bauträgern/-werbern ausreichend konkrete Auflagen zum bodensparenden
Bauen vorgeschrieben werden sollen.

Des Weiteren sind - wie bereits in früheren landwirtschaftsfachlichen Stellungnahmen
zu Planfeststellungsverfahren der Stadt Ingolstadt angemerkt - die notwendigen Aus-
gleichsflächen bei einer derart umgreifenden Planung im größtmöglichen Umfang in-
nerhalb des Planungsgebietes bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu erbringen, um
die Auswirkungen auf die Agrarstruktur außerhalb des geplanten Geltungsbereiches
zu minimieren.

Die im Geltungsbereich vorgesehenen, flächenmäßig sehr großen öffentlichen Grün-
flächen (ggf. auch private), sollten zudem durch eine naturnahe ökologisch orientierte

Seite 1 von 2

Flächengestaltung und -pflege als werthaltige Ausgleichsflächen gestaltet werden.
Damit könnte der Ausgleichsbedarf auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen
der Eingriffsregelung begrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ingolstadt
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
85047 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt				
STADTPLANUNGSAMT				
VII/61	61.1	61.2	61.3	61.4
Eingang 18. März 2021				
☐ Ablichtung ☐ Rücksprache				
☐ Stellungnahme ☐ Antwort / U 61				
☐ WV..... Termin				
☒ weitere Veranlassung/Bearbeitung				

Dienstgebäude
Residenzplatz 12
85072 Eichstätt

Name
Mobil
Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ref. VII/61/Pu. v.24.02.2021
Eingang 03.03.2021

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7716.2/RL/2021

Eichstätt
15.03.2021

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen - Dachsberg“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich Forsten nimmt zu o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Forstliche Belange sind bei dieser Planung betroffen:

- Rodung eines Waldstreifens im Norden des Grundstücks FINr. 681 Gemarkung Gerolfing für Straßenbau
- Anlage einer Christbaumkultur auf FINr. 755
- Erhalt des „Geisterwäldchens“ auf FINr. 744
-

Zu a.:

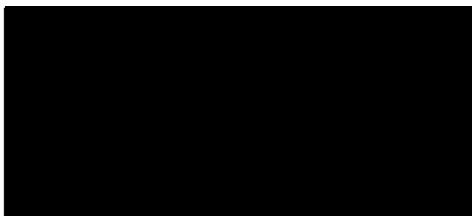
Die Rodung ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Zu b.:

Für die Anlage einer Christbaumkultur liegt uns ein Antrag vor. Wir werden darüber in einem eigenen Verfahren entscheiden.

Zu c.:

Der Erhalt des Wäldchens als wichtiges Strukturelement wird begrüßt.



Ref. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht				
VII	61	62	63	67
mit der Bitte um				
☐ RÜ VII T:				
☐ weitere Veranlassung				
18. März 2021				
☐ Journal-Nr.:				
☐ Antwort-Schreiben T:				
☐ Unterschrift VII Auslauf VII				
☐ Ablichtung				